

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

10 (13.3.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. März

1920

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:**

Den Vollzug der Reichsverfassung betreffend.

Die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Den Turn- und Spielunterricht betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Vollzug der Reichsverfassung betreffend.

An die Ortsschulbehörden, Kreis Schulämter, Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte, an die Rektorate der Taubstummenanstalten und der Blindenanstalt, an die Rektorate und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen sowie an die Direktionen der Höheren Lehranstalten mit Einschluß der Lehrerseminare.

Nach Artikel 148 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist jedem Schüler bei Beendigung der Schulpflicht ein Abdruck der Verfassung auszuhandigen. Das Reichsministerium des Innern in Berlin hat uns die erforderliche Zahl von Abdrucken zur Verfügung gestellt.

Zum Vollzug der Verteilung ordnen wir folgendes an:

Die einzelnen Ortsschulbehörden haben die Zahl der auf Schluß des Schuljahres aus der Volks- und Fortbildungsschule zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen umgehend den Kreis Schulämtern telegraphisch mitzuteilen; die Kreis Schulämter haben die Zahlen zusammenzustellen und die Gesamtzahl — für Volksschulen und Fortbildungsschulen getrennt — spätestens bis zum 20. März d. J. s. uns telegraphisch anzuzeigen. Wir werden hierauf den Kreis Schulämtern die angegebene Zahl Abdrucke der Verfassung zur Verteilung an die einzelnen Ortsschulbehörden zugehen lassen.

Die Aushändigung an die Schüler und Schülerinnen hat durch die Klassenlehrer in feierlicher Weise zu geschehen. Zuvor ist durch die Lehrer auf die Taschen, die mit den Abdrucken der Verfassung zur Versendung kommen, der Name der Schüler (innen) zu schreiben. In den Abgangszeugnissen der abgehenden Volksschüler (innen) ist die erfolgte Aushändigung des Abdrucks der Verfassung zu vermerken.

Die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte, die Rektorate der Taubstummenanstalten und der Blindenanstalt sowie die Rektorate und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen

haben ihren Bedarf sofort unmittelbar bei uns anzumelden. Das gleiche gilt für die Direktionen der Lehrerseminare mit Osterschluß.

Die übrigen Höheren Lehranstalten haben ihren Bedarf auf 1. Juni d. J. uns anzuzeigen.

Karlsruhe, den 12. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Im Anschluß an eine Verfügung des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird bestimmt, daß die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst neben den Zeugnissen über die Veretzung nach Klasse O II künftig nicht mehr stattfinden hat.

Für Schüler, bei denen aufgrund des § 18 Absatz 6 der Schulordnung die Erteilung des Befähigungszeugnisses auf Ostern 1920 in Betracht kommt, verbleibt es letztmals für diesen Termin bei den bisherigen Bestimmungen.

Die an Nichtvollanstalten noch vorhandenen Bordrucke mit den vorgeschriebenen Belehrungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Anlage E und F unserer Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend,) sind aufzubrauchen; dabei sind die Vermerke auf der Rückseite als nicht mehr gültig zu kennzeichnen.

Karlsruhe, den 5. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Wohleb.

Den Turn- und Spielunterricht betreffend.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten.

Mit Wiederbeginn des Unterrichts nach den Osterferien ist der lehrplanmäßige Turn- und Spielunterricht an sämtlichen Höheren Lehranstalten wieder im vollen Umfange aufzunehmen. Dabei wird erneut auf die genaue Beachtung der Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 16. April 1919, die Pflege der Leibesübungen betreffend (Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 11 Seite 82/83), hingewiesen.

Bis 23. März d. J. ist zu berichten, ob infolge der Wiederaufnahme des uneingeschränkten Turn- und Spielunterrichts die Zuweisung weiterer Lehrkräfte erforderlich wird, und gegebenenfalls, welche Lehrbefähigung diese besitzen sollen. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Karlsruhe, den 12. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Druck und Verlag von *Malsch & Vogel* in Karlsruhe.